

Tarifbereich/Branche	Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk		
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner			
Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Weißkirchener Weg 16, 60439 Frankfurt am Main			
Landesinnungsverband Sachsen des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks, August-Bebel-Straße 17, 01877 Demnitz-Thumitz			
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main			
Fachlicher Geltungsbereich			
Die Tarifverträge gelten für alle Betriebe des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks. Dies sind Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die unter anderem die nachfolgenden Tätigkeiten ausüben: Herstellen und Bearbeiten von Natur- und Betonwerkstein, Bekleidungen und Belägen, Verlegen und Versetzen von Natursteinprodukten und Produkten aus Verbundwerkstoffen, soweit sie teilweise aus Naturstein bestehen, sowie – wenn diese Tätigkeiten nicht arbeitszeitlich überwiegend ausgeübt werden – Verlegen und Versetzen von Produkten aus anderen Materialien, Restaurierungen und Antragsarbeiten in natürlichem und künstlichem Stein, Reinigungs- und Imprägnierungsarbeiten sowie Konservierungsarbeiten, Garten- und Landschaftsgestaltung in Natur- und Betonwerkstein, alle im Rahmen des Grabmalherstellens, -bearbeitens und -versetzens anfallenden Arbeiten sowie alle Bildhauerarbeiten einschließlich der künstlerischen.			
Laufzeit des Rahmentarifvertrages: gültig ab 01.07.2000 - kündbar zum 31.12.2004			
Laufzeit des Lohntarifvertrages: gültig ab 01.01.2016 - kündbar zum 31.12.2017			
Laufzeit des Mindestlohntarifvertrages: gültig ab 01.05.2015 – kündbar zum 30.04.2019			
Mindestlohn ab 01.05.2015	ab 01.05.2016	ab 01.05.2017	ab 01.05.2018
10,90€	11,00€	11,20€	11,40€
Die 2. Rechtsverordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk gilt vom 1. November 2015 bis zum 30. April 2019 (Bundesanzeiger vom 30. Oktober 2015 AT V1)			
Differenzierung der Lohngruppen nach: Lebensalter: ja / Beschäftigungsdauer: nein			
Höhe der Stundenlöhne			
	ab 01.01.2016		ab 01.01.2017
Unterste Lohngruppe 7			
a) Steinmetzhelfer Berlin bis 30.4.2016 Mindestlohn	Berlin bis 30.4.2017 Mindestlohn		
	11,30€	11,35€	
b) Steinmetzhelfer Berlin ab 01.05.2016 Mindestlohn	Berlin ab 01.05.2017 Mindestlohn		
	11,35€	11,40€	
Mittlere Lohngruppe 5			
Steinmetzgesellen im 1. Jahr			
	11,93€	12,24€	
Ecklohn Lohngruppe 3			
Steinmetze, Schrifthauer, Versetzer, Fräser soweit sie aus dem Steinmetzberuf kommen			
	13,25€	13,60€	

Höchste Lohngruppe 1		
Steinbildhauer, Bildhauer		
	14,97€	15,37€
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung		
	ab 01.09.2013	ab 01.09.2015
1. Ausbildungsjahr	430,00€	470,00€
2. Ausbildungsjahr	530,00€	570,00€
3. Ausbildungsjahr	600,00€	650,00€
Wöchentliche Regelarbeitszeit		
39 Stunden		
Urlaubsdauer		
30 Arbeitstage		
zusätzliches Urlaubsgeld		
<p>Der Anspruch auf zusätzliches Urlaubsgeld besteht nach einer 12monatigen Betriebszugehörigkeit.</p> <p>Alle gewerblichen Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 9,20€ pro Urlaubstag.</p> <p>Gewerbliche Arbeitnehmer unter 18 Jahren erhalten 50% des zusätzlichen Urlaubsgeldes.</p> <p>Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf anteiliges zusätzliches Urlaubsgeld im Verhältnis ihrer vertraglichen zur tariflichen Arbeitszeit.</p>		
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)		
<p>Jeder Arbeitnehmer, dessen Beschäftigungsverhältnis am 30. November des laufenden Kalenderjahres mindestens 12 Monate ununterbrochen besteht, hat Anspruch auf Zahlung eines Teils eines 13. Monatseinkommens als Weihnachtsgeld.</p> <p>im Tarifgebiet Ost (Beitrittsgebiet), ausgenommen Berlin Ost, für Arbeitnehmer in den Jahren 1996 und 1997 306,78€</p> <p>im Tarifgebiet Ost (Beitrittsgebiet), ausgenommen Berlin Ost, für Auszubildende in allen drei Ausbildungsjahren 46,00€</p> <p>Arbeitnehmer, die im laufenden Kalenderjahr eingestellt werden, haben Anspruch auf 1/12 des genannten Betrages für jeden vollen Beschäftigungsmonat, sofern das Beschäftigungsverhältnis am 30. November ununterbrochen sechs Monate besteht</p>		
Vermögenswirksame Leistung		
<p>Der Arbeitgeber ist verpflichtet dem Arbeitnehmer bzw. Auszubildenden nach Maßgabe dieses Tarifvertrages vermögenswirksame Leistungen im Sinne Vermögensbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von 26,59€ monatlich zu gewähren.</p> <p>Erhält der Arbeitnehmer bzw. der Auszubildende Leistungen nach dem Tarifvertrag über eine Tarifliche Zusatz-Rente vom 3. September 2001, so entfallen die Ansprüche aus dem Tarifvertrag.</p>		